



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2007

Nr. 9/2007

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg 106

Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg 106

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mühlenberg" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg 108

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln 110

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 13 I „Spielhallensatzung Altstadt“ und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 F „Östlich der Obernstraße“ 110

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (*Samtgemeinde Lindhorst*) 110

3. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst 111

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 76 „Bei der Piebmühle“ der Stadt Bad Nenndorf 111

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2007 112

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 27. Juli 2006 112

Berichtigung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2007 112

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen  
Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin  
Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de  
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 wird gestrichen, der bisherige § 3 wird § 2, der bisherige § 4 wird § 3, der bisherige § 5 wird § 4.

#### **Artikel II**

Der bisherige § 6 wird § 5 und erhält die neue Fassung:

#### **§ 5 Schulbezirke für die Förderschulen**

I. Primarbereich der Förderschule Schwerpunkt Lernen Obernkirchen

Der Schulbezirk für den Primarbereich der Förderschule Schwerpunkt Lernen Obernkirchen umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

II. Sekundarbereich I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Obernkirchen

Der Schulbezirk des Sekundarbereichs I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Obernkirchen umfasst das Gebiet der Städte Bückeburg und Obernkirchen, der Samtgemeinden Eilsen und Nienstädt und der Gemeinde Auetal.

III. Sekundarbereich I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Rinteln

Der Schulbezirk des Sekundarbereichs I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Rinteln umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln.

IV. Klasse 10 der Förderschule Schwerpunkt Lernen Rinteln

Der Schulbezirk der Klasse 10 der Förderschule Schwerpunkt Lernen Rinteln umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln, der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Eilsen sowie der Kernstadt und dem Ortsteil Bergdorf der Stadt Bückeburg.

V. Sekundarbereich I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen

Der Schulbezirk des Sekundarbereichs I der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen umfasst das Gebiet der Stadt Stadthagen und der Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf, Niedernwöhren, Rodenberg und der Stadt Sachsenhagen und der Gemeinde Auhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen.

VI. Klasse 10 der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen

Der Schulbezirk der Klasse 10 der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen umfasst das Gebiet der Städte Stadthagen und Obernkirchen, der Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf, Niedernwöhren, Nienstädt, Rodenberg und Sachsenhagen sowie die Ortsteile Müsingen, Scheie, Röcke, Evesen, Achum, Meisen, Ruswend, Warber und Cammer der Stadt Bückeburg.

VII. Förderschule Schwerpunkt Sprache

Der Schulbezirk der Förderschule Schwerpunkt Sprache umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

VIII. Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Der Schulbezirk der Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

#### **Artikel III**

#### **§ 6 Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule Schaumburg**

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Schaumburg umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

#### **Artikel IV**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 01.08.2007

In Vertretung  
Eva Burdorf  
Erste Kreisrätin

---

### **Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 32 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Nds. GVBL. S.155,267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBL, S. 417) wird verordnet:

#### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemarkungen Wölpinghausen, Sachsenhagen, Pollhagen, Nienbrügge, Hülshagen, Nordsehl, Niedernwöhren, Volksdorf, Hesse-Hiddensen, Ruswend, Meisen, Evesen, Baum, Cammer und Wiedensahl wird hiermit bis zum Erlass einer Verordnung zur Änderung der bestehenden Landschaftsschutzverordnung "Schaumburger Wald" vom 18.12.1979 (Amtsblatt 1980, S. 84) mit den in § 3 genannten zusätzlichen Verboten einstweilig sichergestellt. Die geltenden Verbote und Erlaubnisvorbehalte der Landschaftsschutzverordnung werden durch diese einstweilige Sicherstellung nicht aufgehoben.

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 5.328 ha. Die Grenze des Gebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Ausfertigungen dieser Karte können beim Landkreis Schaumburg, untere Naturschutzbehörde, und bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden. Die Lage des sichergestellten Gebietes ist der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 zu entnehmen. **(Karte ist im Anschluss an Seite 112 als Anlage 1 beige-fügt)**

#### **§ 2 Charakter und Schutzzweck**

(1) Der einstweilig sichergestellte Landschaftsteil „Schaumburger Wald“ liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes und wird dort der naturräumlichen Haupteinheit „Loccumer Geest“ und der Untereinheit „Wiedensahler Lehmpfannen“ zugeordnet. Es umfasst die Waldbereiche des Schaumburger Waldes, der sich als breites Band in Südwest-Nordost-Ausrichtung im Nordwesten des Landkreises Schaumburg erstreckt sowie die dem Schaumburger Wald vorgelagerten Offenlandbereiche. Das Gebiet ist charakterisiert durch ein flachwelliges Relief mit Höhen von überwiegend 50

bis 60, maximal 75 m über NN. Der geologische Untergrund besteht aus saaleiszeitlichen Geschiebelehmen, die zum Teil von darunter liegenden kreidezeitlichen Tonsteinen durchragt werden. Nach Süden hin werden sie von einer geringmächtigen Sandlößdecke der Weichsel-Kaltzeit überlagert, welche bereits den standörtlichen Übergang zur Bördenregion anzeigt. Durch die wasserstauende Wirkung der Geschiebelehme und Ton-schichten haben sich im gesamten Gebiet großflächig staunasse Böden (Pseudogleye) entwickelt, die in Bereichen mit sehr stark tonigem Untergrund als Pelosol-Pseudogleye anzusprechen sind. In Bachniederungen sind auf fluviatilen Sedimenten stark grundwasserbeeinflusste Gleye entstanden, kleinflächig kommen auch Torfauflogen und Niedermoorstandorte vor. Durch diese standörtlichen Gegebenheiten ist der größte Teil des Gebietes seit alters her bewaldet; lediglich die weniger vernässten Randbereiche konnten, je nach Grad der Vernäsung, als Acker oder Grünland kultiviert werden.

Die Waldbereiche des Schaumburger Waldes werden überwiegend von mehr oder weniger naturnahen Laubwaldbeständen geprägt, während naturferne Laub- und Nadelholzaufforstungen, insbesondere Fichten- und Pappelaufforstungen vergleichsweise geringe Flächenanteile einnehmen. Auf den zumeist staunassen Böden stocken vor allem Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Ausprägung mit Übergängen zu bodensauren bzw. mesophilen Buchenwäldern. Einen besonderen Wert weisen dabei zahlreiche Altbestände mit zum Teil hohem Totholzanteil auf, die den Schaumburger Wald zu einem der wichtigsten Vorkommen naturnaher Laubwälder im niedersächsischen Tiefland machen. Der Schaumburger Wald wird von einem teilweise noch naturnah ausgeprägtem System kleiner Fließgewässer durchzogen. Am Rande dieser Fließgewässer, wie auch in feuchten Senken, stocken stellenweise kleinflächige Feuchtwälder. Darüber hinaus sind innerhalb des Waldgebietes eine Reihe von naturnahen Stillgewässern anzutreffen, bei denen es sich im Wesentlichen um alte und z.T. heute wieder verlandete Fischteiche handelt. Hier konnten sich teilweise Bruch- bzw. Sumpfwälder entwickeln, die durch einen hohen Grundwasserstand und längeranhaltende Überstauung im Winterhalbjahr gekennzeichnet sind. Von besonderer Bedeutung sind die an verschiedenen Stellen anzutreffenden Waldwiesenkomplexe. Hier sind zahlreiche typische Pflanzengesellschaften in ihrer charakteristischen Artenkombination in großen Flächenanteilen vorzufinden und in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten miteinander verzahnt. Es handelt sich hierbei v.a. um mesophiles Grünland feuchter Ausbildung sowie artenreiches Nass- und Feuchtgrünland mit Tendenzen zu mageren Pfeifengraswiesen. Weitere Besonderheiten des Schaumburger Waldes sind eine Reihe historischer Kulturlandschaftselemente. So sind an verschiedenen Stellen Reste alter Waldnutzungsformen wie Nieder- und Hudewaldrelikte sowie Schneitelbäume anzutreffen. Darüber hinaus finden sich einige kulturhistorisch bedeutsame Elemente wie z.B. das Jagdschloss Baum, zwei Mausoleen, die Schaumburger Landwehr und mehrere alte Alleen.

In den an den Wald angrenzenden Offenlandbereichen ist die Nutzung abhängig von den standörtlichen Gegebenheiten. Werden trockenere Lagen fast durchweg ackerbaulich genutzt, so herrscht auf feuchteren Flächen Grünlandnutzung vor. Hier haben sich vielerorts Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze erhalten können. Diese Bereiche weisen, nicht zuletzt durch die Waldrandsituation des Schaumburger Waldes, einen hohen landschaftlichen Reiz und eine besondere Wertigkeit für den Naturhaushalt auf.

Insgesamt zeichnet sich der Schaumburger Wald durch eine im vergangenen Jahrhundert wenig veränderte Nutzung aus und hat sich daher in besonderer Art und Weise die Eigenart eines Waldgebietes im Randbereich von der Geest zur Börde erhalten können. Mit einem hohen Anteil an naturnahen Laubwäldern, blütenreichen Waldwiesen und historischen Nieder-, Mittel- und Hudewaldresten sowie mit zahlreichen Kleingewässern, Bächen und Gräben sowie den angrenzenden Waldrandbereichen als Kulissenräumen weist der Schaumburger Wald eine besondere Qualität hinsichtlich des Landschaftsbildes auf und besitzt somit auch eine hohe Bedeutung für das Naturerleben. Aufgrund seines weitläufigen Wegenetzes eignet er sich

sehr gut für eine ruhige Erholung. Darüber hinaus kommt dem Schaumburger Wald durch seine standörtlichen Besonderheiten, seine Altholzbestände, die strukturreichen Waldwiesenkomplexe und Waldrandbereiche sowie die zahlreichen Gewässer eine hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu.

(2) Schutzzweck ist der Erhalt und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere als Voraussetzung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Dazu zählen:

- die Entwicklung und Sicherung des Gebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten,
- die Freihaltung des Gebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
- der Erhalt der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten,
- der Erhalt der Laubwaldbestände und deren naturnahe Bewirtschaftung,
- die Umwandlung von nicht standortgerechten Waldbeständen, insbesondere von Nadelholzbeständen, in standortgerechte Laub- und Mischbestände, vor allem auf feuchten Standorten,
- der Erhalt von Sonderbiotopen sowie von Alt- und Totholzstrukturen,
- der Erhalt und die Pflege historischer Waldnutzungsformen wie Schneitel- oder Hudewaldrelikten,
- das Freihalten der angrenzenden Offenlandbereiche von großflächigen Aufforstungen und die Entwicklung strukturreicher Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland,
- der Erhalt und die Pflege von Grünlandbereichen, insbesondere der Waldwiesenkomplexe,
- der Erhalt und die Vermehrung gliedernder Landschaftselemente wie Einzelbäumen, Baumreihen und Feldgehölzen, insbesondere in strukturärmeren Bereichen,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

(3) Die einstweilige Sicherstellung dient dazu, möglichst kurzfristig Gefährdungen des Schutzzweckes bis zur Rechtsverbindlichkeit der Änderungsverordnung des Landschaftsschutzgebietes abzuwenden. Die Sicherung bezieht sich insbesondere auf den Erhalt der in diesem Landschaftsraum stark im Rückgang befindlichen und durch Umbruch bedrohten Grünlandbereiche.

### § 3 Verbote

(1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind verboten:

- a) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen, sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- b) die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Waldes,
- c) die Durchführung von Maßnahmen, die eine Veränderung der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere des Bodenwasserhaushaltes zum Ziel haben, beispielsweise das Anlegen von Drainagen oder Entwässerungsgräben,
- d) die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- e) die Umwandlung von Grünland und Brachflächen in eine andere Nutzungsart einschließlich der Anlage von Wildäckern sowie der Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat mit Ausnahme der Flächen, die im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

### § 4 Befreiung

Für nach § 3 verbotene Handlungen kann nach Maßgabe des § 53 Nds. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewährt werden.

## § 5 Wiederherstellung

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen des § 3 zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ vom 12.04.2005, (Amtsblatt vom 29.04.05, S. 56) wird Außer-Kraft gesetzt.

(3) Diese Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ tritt am 30.04.2008 außer Kraft

Stadthagen, den 08.08.2007

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mühlenberg" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg

### Präambel

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl., S. 210) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Mühlenberg" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt am Westrand des Ortsteiles Möllenbeck der Stadt Rinteln. Es befindet sich in der Stadt Rinteln, Gemarkung Möllenbeck, Flur 11 und umfasst die Flurstücke 59, 60/33, 60/34 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 60/36.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2.000. Die Grenze ist durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 112 als Anlage 2 beige-fügt)**

(4) Das Naturschutzgebiet ist 4,65 ha groß.

### § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes am Rande des Wesertals im

westlichen Bereich der Ortschaft Möllenbeck. Es handelt sich um einen Teil der sogenannten Kames von Krankenhagen-Möllenbeck.

Kames sind glaziale Aufschüttungen in Form kuppiger Hügel aus geschichteten Sanden und Kiesen, die zum Ende der Drenthe-Vereisung (Saale-Kaltzeit) von Schmelzwasserflüssen zwischen Resten zerfallender Toteis-Massen aufgeschüttet wurden. Bei "normalen" Endmoränen werden vor dem Eisrand durch die Schmelzwässer Sande und Kiese abgelagert. Das Wasser kann frei abfließen; die abgelagerten Sedimente zeigen ein Einfallen der Schichten vom Eisrand weg. Das abgelagerte Material besteht aus Komponenten, die mit dem Gletscher transportiert wurden. Bei der Kames ist die Entstehung anders: Die Schmelzwässer können nicht frei vom Eisrand weg abfließen, da durch einen korrespondierenden Eisrand oder andere morphologische Hindernisse ein Stauereffekt entsteht. Die abgelagerten Sedimente bestehen aus höhenparallel angeordneten Kies- und Sandlagen, die intern schräg geschichtet sind. Oft stellen Teile der Sedimente in Kames keine Ausschmelzprodukte des Eises dar, sondern werden von Flüssen an den Eisrand und zwischen die einzelnen Eisblöcke transportiert. Dabei kommt es regelmäßig zur Einlagerung großer Eisblöcke in diese Sedimente. Dieses so genannte "Toteis" schmilzt sehr viel später ab, die entstehenden Hohlräume stürzen ein, die für die Kames-Körper charakteristische kuppige Oberflächenform entsteht.

Das Naturschutzgebiet umfasst den größten Teil einer derartigen Kuppe. Sie erhebt sich als prägendes Landschaftselement des Westrandes von Möllenbeck rund 30 Meter über das Höhengniveau der südlichen Umgebung auf eine maximale Höhe von 113 m ü.NN, um dann nach Norden hin wieder auf etwa 100 m ü.NN abzufallen. Der Mühlenberg besteht aus Kiesen und Sanden der Saale-Eiszeit. Aus ihnen haben sich sandige Braunerden mit überwiegend geringer bis mittlerer Entwicklungstiefe und geringen Wertzahlen gebildet. Dementsprechend sind Birken-Eichenwälder und nährstoffarme Buchenwälder als potenzielle natürliche Vegetation zu definieren. Rund die Hälfte der Kuppe, insbesondere die südöstlichen Hanglagen sind jedoch durch Schafbeweidung und sonstige Grünlandnutzung waldfrei bzw. parkartig aufgelichtet. In diesen Bereichen haben sich Sand-Magerrasen und deren Übergänge zu mesophilem Grünland herausgebildet. Teilweise sind diese Grünlandgesellschaften durch nachlassende oder ausbleibende Nutzung mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Laubgebüsch und Pionierwaldstadien eng verzahnt.

Die übrigen, mehr oder weniger dicht bewaldeten Kuppenbereiche weisen lückige Eichen-Birkenwälder unterschiedlicher Altersstruktur sowie vereinzelte dichtere Birkenpflanzungen auf.

Die Sand-Magerrasen des Mühlenberges gehören zu den am weitesten südlich gelegenen in Norddeutschland. Ihnen kommt somit eine überregionale Bedeutung zu.

#### (2) Schutzzweck und Entwicklungsziele

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Sand-Magerrasen mit den daran gebundenen Tierarten und den von ihnen gebildeten Lebensgemeinschaften.

- Neuetablierung von Sand-Magerrasen. Dazu sollen die derzeit bewaldeten Bereiche, sofern sie eine für das Vorkommen von Sand-Magerrasen geeignete Exposition haben, freigestellt und durch ein geeignetes Pflegemanagement in Sand-Magerrasen überführt werden.

- Unbeeinflusste, eigendynamische Entwicklung der Gehölzbestände einschließlich der daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaft mit Ausnahme der Bereiche, die aufgrund Ihrer Exposition für eine Neuetablierung von Sand-Magerrasen geeignet sind.

- Erhaltung der Bodengestalt und der Geländestruktur

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von sonstigen Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften.

- Erhaltung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.

### § 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nicht außerhalb von Wegen betreten werden.

(3) Insbesondere sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

- Hunde frei laufen zu lassen;
- wild lebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können;
- wild lebende Tiere zu füttern;
- die Anpflanzung von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen (z.B. Ziergehölzen) sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;

- Feuer anzumachen

- Reiten, Radfahren

### § 4 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

1. Das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für

a) die Eigentümer und sonstigen Berechtigten zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke oder zur Betreuung des Gebietes;

b) die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich erforderlicher Maßnahmen nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.

2. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung oder Instandsetzung

a) der Gebäude, Wege und Verkehrsflächen im bisherigen Umfang;

b) der vorhandenen Energieversorgungs- sowie Telekommunikationsanlagen und -leitungen.

3. Das Aufstellen und die Unterhaltung von Schildern, die auf das Schutzgebiet sowie naturkundliche oder kulturhistorische Aspekte des Schutzgebietes Bezug nehmen, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde;

4. Maßnahmen des Denkmalschutzes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;

5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. Verkehrssicherungspflicht) besteht, sofern diese vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurden;

6. Maßnahmen zum Schutz sowie zur Unterhaltung und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit, insbesondere zum Schutz und zur

Entwicklung der Sand-Magerrasen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(2) Von den Verboten des § 3 ist freigestellt die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht.

Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterfällt jedoch weiterhin:

- die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten;

- die Anlage von jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen;

- die Wildfütterung

(3) Von den Verboten des § 3 ist ferner freigestellt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung, soweit sie für die Erhaltung und die Entwicklung der Sand-Magerrasen geeignet ist, mit folgenden Maßgaben:

- ohne Veränderung der Bodengestalt;

- ohne Veränderung des Boden-Wasserhaushaltes;

- ohne Anwendung narbenverbessernder Maßnahmen (Walzen, Schleppen u.ä.)

- ohne Anwendung von Ansaatmaßnahmen (Fräsen, Schlitzsaat u.ä.)

- ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;

- ohne Einsatz von Düngemitteln.

### § 5 Befreiung

Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

### § 6 Duldungsverpflichtungen

Die Naturschutzbehörde kann Duldungsverpflichtungen für die Beschilderung des Naturschutzgebietes sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen, insbesondere:

- das Mähen des Aufwuchses einschließlich des Abtransportes des anfallenden Mähgutes auf den Flächen, die von Sand-Magerrasen eingenommen werden oder sich dafür eignen;

- das Zurückschneiden oder Entfernen von Gehölzen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

### § 7 Wiederherstellung

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder wer ohne die erforderliche Anzeige, das Einvernehmen oder die Zustimmung des § 4 handelt, begeht nach § 64 Abs. 1 oder 4 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 24.08.2007

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 477), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln vom 10. September 2001 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 "Gebühren" Absatz (2) wird um folgende Ziffer (15) ergänzt:

Der Besuch von Einrichtungen in Rinteln für das letzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht wird für alle Betreuungsformen von der Zahlung von Gebühren, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung, freigestellt.

Der Besuch von Einrichtungen in Rinteln für das vorletzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht wird für Halbtagsgruppen (Betreuungszeit bis zu sechs Stunden) von der Zahlung von Gebühren, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung, freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung ist, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter mit Erstwohnsitz in Rinteln gemeldet ist.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2007 in Kraft.

Rinteln, den 28. Juni 2007

Buchholz  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 13 I „Spielhallensatzung Altstadt“ und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 F „Östlich der Obernstraße“**

Der Bebauungsplan Nr. 13 I „Spielhallensatzung Altstadt“ (der Geltungsbereich umfasst die Altstadt innerhalb der Wallanlagen) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.07.2007 als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bauleitplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB).

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Stadthagen durch Beschluss vom 16.07.2007 den Bebauungsplan Nr. 13 F „Östlich der Obernstraße“ (der Geltungsbereich liegt östlich der „Obernstraße“ zwischen der Straße „Am Kirchhof“ und der Einfahrt zum „Landsbergschen Hof“) aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 I „Spielhallensatzung Altstadt“ in Kraft und der Bebauungsplan Nr. 13 F „Östlich der Obernstraße“ außer Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 13 I „Spielhallensatzung Altstadt“ sowie die Begründung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 26.07.2007

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hellmann

#### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

##### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 26.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

|                      |             |
|----------------------|-------------|
| in der Einnahme auf  | 5.295.000 € |
| in der Ausgabe auf   | 5.295.000 € |
| im Vermögenshaushalt |             |
| in der Einnahme auf  | 957.500 €   |
| in der Ausgabe auf   | 957.500 €   |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 105.000,- Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000,- € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lindhorst, den 26.03.2007

Busche  
Samtgemeindebürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs.2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 05.07.2007 unter Az.: 20 14 10 / 20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 16.08.2007

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Schwedhelm

### **3. Änderung der Organisations- und Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ der Gemeinde Lindhorst**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 24. Mai 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

1. Der § 2 wird um den Absatz 2 erweitert:

Den Vereinen und Verbänden wird der Saal im Dorfgemeinschaftszentrum „Hof Gümmer“ zweimal jährlich an Wochenenden, Feiertagen und Vorfeiertagen zu den Konditionen gemäß der Anlage Nr. I. zur Organisations- und Nutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt an den übrigen Tagen in der Woche. Für eine darüber hinausgehende Nutzung wird nach den Gebührensätzen gemäß der Anlage Nr. II. zur Organisations- und Nutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst abgerechnet.

2. Die Anlage der Organisations- und Nutzungsordnung der Gemeinde Lindhorst wird um den Buchstaben i) „Nutzung der Hofaußenanlage“ erweitert. Die Gebühr wird auf 25,00 € festgesetzt. Unabhängig, ob die Nutzung von einem Privaten oder von einem Verein erfolgt. Von dieser Regelung ist der Kultur- und Förderverein Schaumburger Bergbau e. V. ausgenommen.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, den 09. August 2007

Blume  
Bürgermeister

Schwedhelm  
Gemeindedirektor

### **Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 76 „Bei der Piebmühle“ der Stadt Bad Nenndorf**

Die Stadt Bad Nenndorf erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) folgende Satzung:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

Die Stadt Bad Nenndorf hat am 26.04.2006 und am 26.07.2007 die Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Bei der Piebmühle“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke an der Straße Piebmühle Flurstücke 24/1, 26/1, 26/2, 34, 42, 43, 44/1, 54/1, 54/5, 54/7, 57/1 und 57/2 – Gemarkung Waltringhausen, Flur 12 – im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Bei der Piebmühle“.

(2) Der beigefügte Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.  
**(Karte ist im Anschluss an Seite 112 als Anlage 3 beigefügt)**

#### **§ 3 Verbote**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 Ausnahmen**

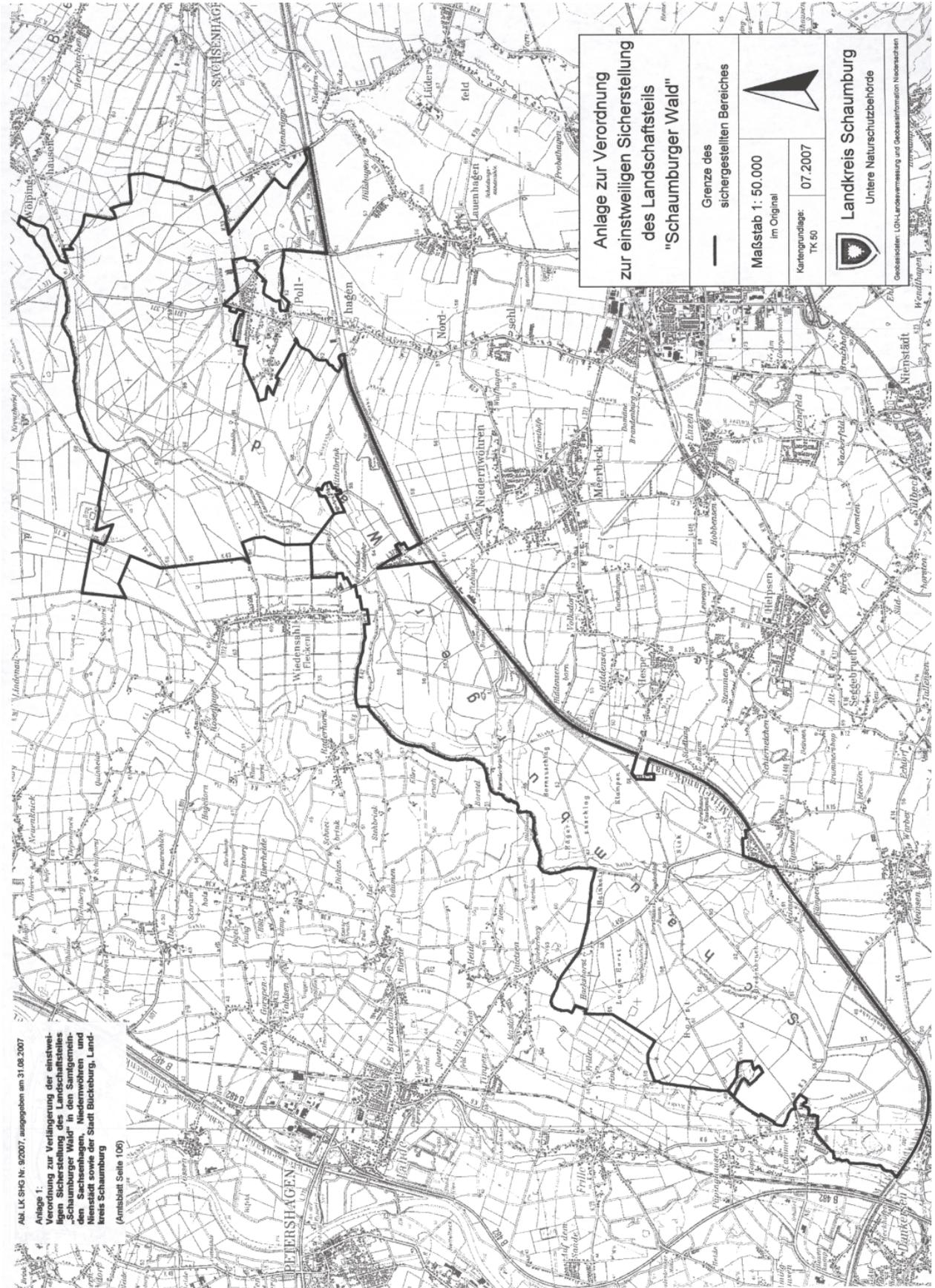
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Bad Nenndorf.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Unabhängig hiervon tritt sie spätestens nach zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, es sei denn, sie wird gemäß § 17 BauGB verlängert.

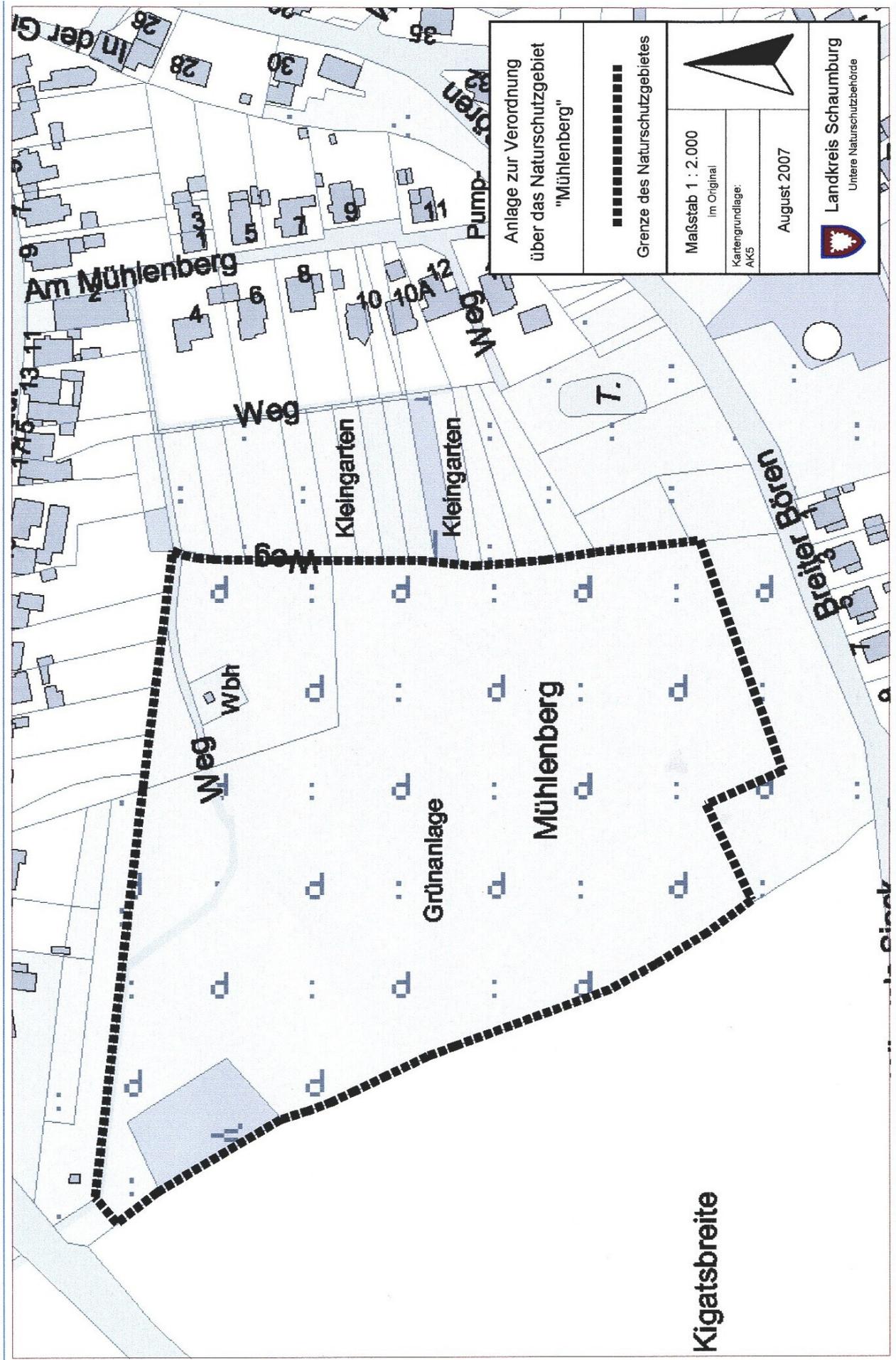


Anlage 1:



Anlage 2:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mühlenberg" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg  
(Amtsblatt Seite 108)



Anlage 3:

**Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 76 „Bei der Piebmühle“ der Stadt Bad Nenndorf**  
(Amtsblatt Seite 111)

